

Bundesrat

Drucksache 713/92

14.10.92

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von zweirädrigen
oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 330 endg.; Ratsdok. 8966/92

713/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und steht im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren für diese Fahrzeuge, das Gegenstand der Richtlinie 92/.../EWG des Rates (Rahmenrichtlinie) ist.

Es handelt sich um technische Vorschriften hinsichtlich der Massen und Abmessungen der betreffenden Fahrzeuge, die, ebenso wie die für die sonstigen der für die in Anhang I der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile und Merkmale geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge sowie ihrem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft angewandt werden müssen.

Diese Vorschriften sind einerseits zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften und andererseits aus offensichtlichen Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. (Die vorgeschlagenen Höchstabmessungen und -massen tragen zu einer erhöhten Verkehrssicherheit bei, da vermieden wird, daß Fahrzeuge mit zu großen Abmessungen oder übermäßigem Gewicht im Verhältnis zum Antriebssystem in den Verkehr gebracht werden und den Verkehr behindern).

**VORSCHLAG
FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES
ÜBER MASSEN UND ABMESSUNGEN
VON ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Massen und Abmessungen bestimmte technische Merkmale aufweisen, die in zwingenden Vorschriften festgelegt sind, welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind. Dadurch wird der Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

(1) ABI. Nr. C ...

(2) ABI. Nr. C ...

Die Einführung harmonisierter Vorschriften im Hinblick auf die Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG des Rates⁽³⁾ angewendet werden können.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie und ihr Anhang gelten für Massen und Abmessungen aller Arten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in bezug auf die Massen und Abmessungen eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in der Richtlinie 92/.../EWG des Rates festgelegt, in den Kapiteln II beziehungsweise III.

Artikel 3

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 dieser Richtlinie beschlossen.

(3) ABI. Nr. L ...

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1.8.1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1.10.1994 an.

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

(1) ABI. Nr. L42 vom 23.02.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABI. Nr. L..., vom, S....)

ANHANG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SONDERBESTIMMUNGEN

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1.1 "Länge"

der Abstand zwischen zwei senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs verlaufenden Ebenen, die das Fahrzeug vorn bzw. hinten berühren, wobei sämtliche Bauteile des Fahrzeugs und insbesondere alle vorn oder hinten angebauten Vorrichtungen (Stoßfänger, Schutzbleche usw.) zwischen diesen Ebenen liegen;

1.2 "Breite"

der Abstand zwischen zwei parallel zur Längsebene des Fahrzeugs verlaufenden Ebenen, die das Fahrzeug auf beiden Seiten dieser Ebene berühren, wobei sämtliche Bauteile des Fahrzeugs und insbesondere alle seitlich angebauten Vorrichtungen mit Ausnahme des Rückspiegels (der Rückspiegel) zwischen diesen Ebenen liegen;

1.3 "Höhe"

der Abstand zwischen der Ebene der Aufstellfläche des Fahrzeugs und einer dazu parallel verlaufenden Ebene, die das Fahrzeug an dessen höchstem Punkt berührt, wobei sämtliche fest am Fahrzeug montierten Bauteile mit Ausnahme des Rückspiegels (der Rückspiegel) zwischen diesen Ebenen liegen;

1.4 "Längsebene"

eine senkrechte, parallel zur Fahrtrichtung des Fahrzeugs verlaufende Ebene.

1.5 "Trockenmasse"

1.6 "Masse in fahrbereitem Zustand"

[es gelten die in den Insnoten d)1 und d)2 des Anhangs II der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom aufgeführten Begriffsbestimmungen

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bei den Prüfungen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

2.1 die Messung der Abmessungen ist an einem Fahrzeug vorzunehmen, dessen Masse der Masse im betriebsbereiten Zustand entspricht und dessen Reifen mit dem vom Hersteller für die Masse in fahrbereitem Zustand empfohlenen Druck aufgepumpt sind;

2.2 das Fahrzeug befindet sich in senkrechter Stellung, und die Räder sind so ausgerichtet, daß das Fahrzeug geradeaus fortbewegt werden könnte;

2.3 sämtliche Räder des Fahrzeugs mit Ausnahme des Ersatzrads, falls ein solches vorhanden ist, ruhen auf der Aufstellfläche.

3 SONDERBESTIMMUNGEN

3.1 Höchstabmessungen

3.1.1 Die höchstzulässigen Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen betragen:

3.1.1.1 - Länge : 4,00 m

3.1.1.2 - Breite : 2,00 m

3.1.1.3 - Höhe : 2,50 m

3.2 Höchstmassen

3.2.1 Die höchstzulässigen Massen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen in fahrbereitem Zustand betragen:

3.2.1.1 für zweirädrige Kraftfahrzeuge: vom Hersteller angegebene technisch zulässige Masse

3.2.1.2 für dreirädrige Kraftfahrzeuge: 1000 kg (die Massen der Antriebsbatterien von elektrisch betriebenen Fahrzeugen werden nicht berücksichtigt)

3.2.2 Die Anhängelast von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen darf 50% der Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand nicht übersteigen.

3.2.3 Die höchstzulässigen Zuladungen für dreirädrige Kleinkrafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge betragen:

3.2.3.1 - für dreirädrige Kleinkrafträder : 800 kg

3.2.3.2 - für dreirädrige Kraftfahrzeuge : 1500 kg

ANLAGE 1

**BESCHREIBUNGSBOGEN
BEZÜGLICH
DER MASSEN UND ABMESSUNGEN
EINES ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

(dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn
dieser unabhängig vom Antrag auf Betriebserlaubnis
eingereicht wird)

Laufende Nr. (vom Antragsteller zu vergeben):

Der Antrag auf Bauartgenehmigung bezüglich der Massen und Abmessungen eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps muß mit Angaben zu folgenden Punkten der Richtlinie 92/.../EWG des Rates, vom, Anhang II, versehen sein:

- Unter Buchstabe A:

0.1

0.2

0.4 bis 0.6

1.2

2.1 bis 2.5

- Unter Buchstabe C:

1.2.1

713/92

- 8 -

ANLAGE 2

**BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN
BEZÜGLICH DER ANBRINGUNG DES AMTLICHEN KENNZEICHENS AN DER RÜCKSEITE
EINES KRAFTRAD- ODER DREIRADKRAFTFAHRZEUGTYP**

Angabe der Behörde

Protokoll Nr. des technischen Dienstes vom

Nr. der Bauartgenehmigung Nr. der Erweiterung

1. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Fahrzeugs
.....
2. Fahrzeugtyp
.....
3. Name und Anschrift des Herstellers
.....
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des
Herstellers
.....
5. Fahrzeug zur Prüfung vorgestellt am
6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert(*)
7. Ort
8. Datum
9. Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen (III/4154-91de-rev. 4)

I. Hauptgründe für diese Verordnung:

- Einführung eines Bauartgenehmigungsverfahrens für Massen und Abmessungen von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen,
- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr,

II. Besondere Merkmale der betreffenden Unternehmen:

- Sind viele von ihnen KMU? Nein;
- Konzentrieren sie sich auf Regionen, für die Regionalhilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden? Nein;
- Zuschüsse aus dem EFRE gewährt werden? Nein.

III. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten:

Sie haben die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und so den freien Marktzugang der Fahrzeuge im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gestatten.

IV. Können die Gebietskörperschaften den Unternehmen mittelbar Verpflichtungen auferlegen?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen.

V. Besondere Vorschriften für KMU: nein.

VI. Erwartete Auswirkungen auf

- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:
keine
- die Beschäftigung:
keine.

VII. Sind die Sozialpartner gehört worden? Ja.

Stellungnahme der Sozialpartner: positiv.

27.11.92

Beschluß des Bundesrates

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 330 endg.; Ratsdok. 8966/92
Drucksache: 713/92
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 331 endg.; Ratsdok. 8967/92
Drucksache: 714/92
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 333 endg.; Ratsdok. 8969/92
Drucksache: 715/92
- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 334 endg.; Ratsdok. 8970/92
Drucksache: 716/92
- e) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über vorgeschriebene Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(92) 336 endg.; Ratsdok. 8972/92
Drucksache: 717/92

- f) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 337 endg.; Ratsdok. 8973/92

Drucksache: 718/92

- g) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 335 endg.; Ratsdok. 8971/92

Drucksache: 732/92

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, die Rechtsvorschriften für Betriebsgenehmigungen und deren technische Voraussetzungen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge zu harmonisieren.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß - wie in ähnlichen Fällen - auch hier die Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt besser durch einen Regelungsausschuß gewahrt sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im Verlauf der weiteren Beratungen auf die Einsetzung und das Verfahren des Regelungsausschusses hinzuwirken.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (BR-Drucksache 732/92) sollte nach Auffassung des Bundesrates geprüft werden, ob die unter Nr. 1.2 des Anhangs für Krafträder und Dreiradfahrzeuge aufgeführten Abmessungen der Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen ausreichen, um das jeweils größte und kleinste in den Mitgliedstaaten verwendete Kraftradkennzeichen aufzunehmen.